

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

1. Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname	: PRETIOX Titandioxid (alle Typen)
Stoffname	: Titandioxid
CAS	: 13463 – 67 – 7 : 236
EG-	– 675 – 5 : 01 –
Nr. REACH	2119489379 – 17 – 0013

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes oder Gemischs: Industriell und gewerblich (Malmaterialien, Druckfarben, Chemiefasern, Kunststoffe, Papier, Glas, Emaille, Keramikprodukte)

Nicht empfohlene Verwendungen: Wir haben derzeit keine ungeeigneten Verwendungen gefunden.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Geschäft	: Brenntag CR spol. s auch Zwischen Úvozy 1850 CZ 193 00 Prag 9 - Horní Pojernice
Telefon	: 00420-283096457
Fax	: 00420-224915402
E-Mail-Adresse	: gabriel.noga@brenntag.cz
Verantwortliche/ausstellende Person	: 00420-283096111

1.4. Telefonnummer für Notfälle

Telefonnummer für Notfälle	: Informationszentrum für Toxikologie Auf dem Schlachtfeld 1 128 21 Prag Tel. 00420-224 919 293
----------------------------	--

2. Gefahrenerkennung

2.1. Einstufung des Stoffes oder der Mischung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 handelt es sich nicht um einen gefährlichen Stoff oder Gemisch.

Mögliche Auswirkungen auf das Leben : Siehe Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

Umfeld Es liegen keine weiteren Informationen vor.

2.2. Markierungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 handelt es sich nicht um einen gefährlichen Stoff oder Gemisch.

2.3. Eine weitere Gefahr

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung siehe Punkt 12.5.

3. Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1. Substanzen

NEIN – gefährliche Bestandteile	Inhalt [%]
Titandioxid CAS: 13463-67-7 ES: 236-675-5 NEIN. REACH: 01-2119489379-17-0013	≤ 100

Keine gefährlichen Zusatzstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

4. Erste-Hilfe-Anweisungen

4.1. Beschreibung der Ersten Hilfe

Allgemeine Anweisungen : Es sind keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Beim Einatmen : Das Opfer an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Problemen einen Arzt rufen.

Bei Hautkontakt : Gründlich mit viel Seifenwasser abspülen.

Bei Augenkontakt : Gründlich mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen. Bei anhaltenden Problemen einen Arzt rufen.

Bei Einnahme : Mund ausspülen und viel Wasser trinken. An Personen in

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

Geben Sie niemals etwas über den Mund, wenn Sie bewusstlos sind. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Problemen einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine weiteren Informationen verfügbar.

Auswirkungen : Keine weiteren Informationen verfügbar.

4.3. Hinweis auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.
Es liegen keine weiteren Informationen vor.

5. Feuerbekämpfungsmaßnahmen**5.1. Hasiva**

Geeignete Löschmittel : Wasserstrahlen, Schaum, Pulver oder CO₂.
Ungeeignete Feuerlöscher : Voller Wasserdurchfluss.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen wie zum Beispiel: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂).
Es kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

5.3. Anweisungen für Feuerwehrleute

Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute : Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Verwenden Sie geeignete Schutzausrüstung (komplette Schutzkleidung).
Mehr Informationen : Im Brand- und/oder Explosionsfall die gasförmigen Emissionen nicht einatmen.
Halten Sie das Personal außerhalb der Reichweite und in Windrichtung. Bildet mit Wasser rutschige/fettige Schichten – Rutschgefahr.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren**

Persönliche Schutzmaßnahmen: Geeignete Schutzausrüstung verwenden. Sorgen Sie für gute Belüftung. Nicht in der Nähe von Hitze- und Feuerquellen aufbewahren.
Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Staubentwicklung vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : siehe Abschnitt 12.
Eindringen in Erdreich, Kanalisation und Gewässer verhindern.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

Im Falle einer Leckage informieren Sie die zuständigen Behörden.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung : Für gute Belüftung sorgen. Mit saugfähigem Material aufnehmen. Sammeln und in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter umfüllen. Mit Industriestaubsaugern aufnehmen. Staubbildung, -ausbreitung und -aufwirbelung verhindern.

Mehr Informationen : Verarbeiten Sie das gesammelte Material wie im Abschnitt „Abfallentsorgung“ angegeben.

6.4. Link zu anderen Abschnitten

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Hinweise zum sicheren Umgang : Den Behälter fest verschlossen halten. Entstehung, Aufwirbelung und Ansammlung von Staub vermeiden. Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien.

Hygiene Maßnahmen : Rauchen, Essen und Trinken sollten am Einsatzort verboten sein. Waschen Sie Ihre Hände vor einer Arbeitspause und nach Arbeitsende. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Staub, Dämpfe oder Nebel nicht einatmen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung von Stoffen und Gemischen, einschließlich inkompatibler Stoffe und Gemische

Anforderungen an Lagerflächen und Behälter : Von starken Oxidationsmitteln fernhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Standardmaß. Vermeiden Sie die Bildung elektrostatischer Aufladung. Es kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Weitere Informationen zu den Lagerbedingungen : Dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In geschlossenen Lagerhäusern lagern. Staubentwicklung vermeiden. Vor Frost schützen.

Hinweise zur gemeinsamen Lagerung : Reagiert nicht mit Oxidationsmitteln.

7.3. Spezifischer Zweck/spezifische Endverwendungen

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

Spezifische (spezifische) : Keine Information verfügbar.
Verwendungen

8. Begrenzung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**8.1. Regelparameter**

Andere Expositionsgrenzwerte

Mehr Informationen : Staubgrenzwerte gelten grundsätzlich für staubende Stoffe.

CZ OEL, Zulässige Expositionsgrenzwerte, Staub in der Luft 10 mg/m³

CZ OEL, Zulässige Expositionsgrenzwerte, Staub in der Luft 2,0 mg/m³

CZ OEL, zulässige Expositionsgrenzwerte, Gesamtstaub. 10 mg/m³

CZ OEL, zulässige Expositionsgrenzwerte, Gesamtstaub. 10 mg/m³

Bei flüssigen Stoffen mit Feststoffanteil erfolgt die Staubbildung nach dem Trocknen des Trägers.
PNEC Süßwasser 0,127 mg/l

PNEC Meerwasser 1 mg/l

PNEC Süßwassersediment 1000 mg/kg

PNEC-Sediment im Meerwasser 100 mg/kg

PNEC Boden 100 mg/kg

Säugetier-PNEC, oral 1667 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

8.2. Begrenzung der Exposition

Technische Maßnahmen

Zur persönlichen Schutzausrüstung wird auf die Abschnitte 7 und 8 verwiesen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Empfehlung : Bei erhöhter Staubkonzentration Atemschutzmaske mit Staubfilter verwenden.

Handschutz

Empfehlung : Verwenden Sie beim Befüllen undurchlässige Handschuhe, die der Norm EN 374 entsprechen.

Augenschutz

Empfehlung : Beim Befüllen wird eine dicht schließende Schutzbrille empfohlen.

Haut- und Körperschutz

Empfehlung : Arbeitsschutzkleidung.

Begrenzung der Umweltbelastung

Allgemeine Hinweise: Die Bildung von Staub, Aerosol und Nebel ist auszuschließen.

Eindringen in den Boden, in die Kanalisation sowie in Wasserquellen und Bäche verhindern.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Bilden	: Pulver.
Farbe	: Weiß.
Der Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwellenwert	: Datum nicht angegeben.
pH-Wert	: Datum nicht angegeben.
Schmelzpunkt/-bereich	: > 1560 °C

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

Bod varu	: Ca. 3000 °C
Zündpunkt	: Datum nicht angegeben.
Verdunstungsrate	: Datum nicht angegeben.
Brennbarkeit (Feststoffe, Gase)	: Nicht brennbarer Stoff.
Obere Explosionsgrenze	: Datum nicht angegeben.
Untere Explosionsgrenze	: Datum nicht angegeben.
Dampfspannung	: Datum nicht angegeben.
Relative Dampfdichte	: Datum nicht angegeben.
Relative Dichte	: 3900 – 4260 kg/m ³ bei 20 °C
Löslichkeit in Wasser	: < 1 µg/l
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/ Wasser	: Datum nicht angegeben.
Zündungstemperatur	: Datum nicht angegeben.
Thermische Zersetzung	: Datum nicht angegeben.
Dynamische Viskosität	: Datum nicht angegeben.
Explosive Eigenschaften	: Der Stoff hat keine explosiven Eigenschaften.
Explosivität	: Datum nicht angegeben.
Oxidierende Eigenschaften	: Datum nicht angegeben.
Schüttdichte	: 500 – 1040 kg/m ³

9.2. Mehr Informationen

Geschüttelte Dichte	: 780 – 1200 kg/m ³
---------------------	--------------------------------

10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktiv**

Empfehlung	: Keine Information verfügbar.
------------	--------------------------------

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

10.2. Chemische Stabilität

Empfehlung : Bei Einhaltung der angegebenen Lagerungs- und Verwendungsart es findet keine Zersetzung statt.
Es liegen keine weiteren Informationen vor.

10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Datum nicht angegeben.

10.4. zu vermeidende Umstände

zu vermeidende Umstände : Hitze, Feuchtigkeit, Flammen und Funken. Das Produkt darf nicht gefrieren.

10.5. Inkompatible Materialien

Materialien die zu vermeiden sind : Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Im Brandfall: Kohlenstoffoxide.

11. Toxikologische Informationen**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität****Oral**

LD50 : > 5000 mg/kg

Inhalation

LC50 : > 6,82 mg/l

Reizbarkeit**Haut**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

Ergebnis : Kann die Haut reizen.

Augen

Ergebnis : Kann die Augen reizen.

Sensibilisierung

Ergebnis : Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Mehr Informationen

Zusätzliche Informationen zur Toxizität : Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien.

Erfahrung mit menschlicher Exposition : Bei normalem Gebrauch sind keine gesundheitlichen Schäden bekannt oder zu erwarten.

12. Umweltinformationen**12.1. Toxizität****Akute Toxizität****Fisch**

LC50 : > 1000 mg/l/96 h (Großkopfböck)
 > 100 mg/l/96 h (Regenbogenforelle)
 > 1 mg/l/14 Tage (Regenbogenforelle)
 > 10 mg/l/48 h (Streifenbärbling)
 > 10000 mg/l/96 h (Diamantbeschichtung)

Wirbellose Wassertiere

EC50 : > 1000 mg/l/48 h (Perle)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**Persistenz und Abbaubarkeit**

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

Beharrlichkeit

Ergebnis : Das Produkt ist nicht persistent.

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis : Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial**Bioakkumulation**

Ergebnis : Unerwartet.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Boden nicht mobil.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht als PBT und/oder vPvB eingestuft.

12.6. Andere nachteilige Auswirkungen**Adsorbierte organisch gebundene Halogene (AOX)**

Ergebnis : Daten nicht angegeben

Zusätzliche ökologische Informationen

Chemischer : Leicht biologisch abbaubar.
 Sauerstoffverbrauch : Langfristige schädliche Auswirkungen auf Wasserorganismen sind nicht zu
 Biochemischer : erwarten.
 Sauerstoffverbrauch

13. Entsorgungshinweise

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

13.1. Methoden der Abfallbewirtschaftung

Produkt	<p>: Vermeiden Sie die Entstehung von Abfällen oder sorgen Sie, wenn möglich, für die Minimierung von Abfällen. Unbehandelter Abfall kann nicht gelagert werden. Verhindern Sie, dass Abfälle in die Umwelt (Kanalisation, Wasserquellen usw.) gelangen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dieses Material und seine Verpackung müssen auf sichere Weise entsorgt werden.</p> <p>Recycling, Verbrennung. Bei der Verpackung handelt es sich um Mehrwegverpackungen, die nicht vor Ort beim Kunden entfernt werden. Entsorgung des Präparates gemäß Abfallgesetz durch eine befugte Person. Das ist gefährlicher Abfall.</p> <p>Gesetz Nr. 185/2001 Slg. über Abfälle, in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Dekret des Umweltministeriums Nr. 381/2001 Slg., das den Abfallkatalog, die Liste der gefährlichen Abfälle sowie Abfalllisten und -staaten erstellt</p> <p>Zwecke der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Abfällen und Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Abfällen (Abfallkatalog), geändert durch Dekret Nr. 503/2004 Slg., Dekret Nr. 168/2007 Slg. und Dekret Nr. 374/2008 Sb.</p> <p>Verordnung des Umweltministeriums Nr. 383/2001 Slg. über Einzelheiten der Abfallbewirtschaftung, geändert durch die Verordnung Nr. 41/2005 Slg., Dekret Nr. 294/2005 Slg., Dekret Nr. 353/2005 Slg. und Dekret Nr. 351/2008 Slg.</p>
Kontaminierte Verpackung	<p>: Mit kontaminierten Verpackungen fachgerecht umgehen. Verpackungen können nach gründlicher und sorgfältiger Reinigung dem Recycling zugeführt werden. Verpackungen, die nicht gereinigt werden konnten, sind wie das Produkt zu behandeln. Leere Behälter nicht mit einer Taschenlampe verbrennen oder zerschneiden. Explosionsgefahr.</p>
Nummer aus dem europäischen Abfallkatalog	<p>: Diesem Produkt kann kein Code aus dem Europäischen Abfallkatalog zugeordnet werden, da die Zuordnung durch den Verwendungszweck bestimmt wird. Der Abfallschlüssel wurde in Absprache mit den für die Abfallentsorgung zuständigen örtlichen Behörden festgelegt.</p>

14. Versandinformationen

Kein Gefahrgut für ADR, RID und IMG

14.1. UN-Nummer

unzutreffend

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

unzutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen.

unzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

unzutreffend

14.5. Gefahr für die Umwelt

unzutreffend

14.6. Besondere Sicherheitsmaßnahmen für Benutzer

unzutreffend

14.7. Massenguttransport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und der IBC-Verordnung

IMDG : unzutreffend

15. Regulatorische Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezielle Gesetze

sich auf einen Stoff oder ein Gemisch beziehen

Sonstige Vorschriften Die endgültige Einstufung von Abfällen erfolgt durch den Verursacher entsprechend den Merkmalen des Abfalls zum Zeitpunkt seiner Gründung gemäß dem Erlass des Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung; 350/2011 GESETZ vom 27. Oktober 2011 über chemische Stoffe und chemische Gemische und über die Änderung bestimmter Gesetze (Chemikaliengesetz) mit Wirkung vom 1. Januar 2012
Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.
1) Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Konvergenz der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der geänderten Fassung.
Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen in der jeweils gültigen Fassung.
Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der guten Laborpraxis.
Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Harmonisierung der Gesetze und Vorschriften zur Anwendung der Grundsätze der guten Laborpraxis und zur Überprüfung ihrer Verwendung bei der Prüfung chemischer Stoffe.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

2) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zu ihrer Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/796/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG und 93/67 der Kommission /EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 689/2008 vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher chemischer Stoffe.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 850/2004 vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Verbindungen und Gemischen von Quecksilber sowie über die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber.

Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, in der geänderten Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über Gebühren und Zahlungen an die Europäische Chemikalienagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

3) Kunst. 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

4) Kunst. 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

5) Gesetz Nr. 326/2004 Slg. über Pflanzenschutz und Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze in der jeweils geltenden Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

6) Gesetz Nr. 120/2002 Slg. über die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten und Wirkstoffen und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze in der jeweils geltenden Fassung.

7) Kunst. 61 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

- 8) Gesetz Nr. 123/2000 Slg. über Medizinprodukte und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze in der jeweils geltenden Fassung.
- 9) Tabelle 3.2. Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/ EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.
- 10) Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemische Stoffe, in gültigem Wortlaut.
- 11) Gesetz Nr. 22/1997 Slg. über technische Anforderungen an Produkte und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der jeweils geltenden Fassung.
Regierungsverordnung Nr. 194/2001 Slg. zur Festlegung technischer Anforderungen an Aerosolzerstäuber in der jeweils gültigen Fassung.
- 12) Gesetz Nr. 634/1992 Slg. über den Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.
- 13) Gesetz Nr. 266/1994 Slg. über Eisenbahnen in der jeweils gültigen Fassung. Übereinkommen über den internationalen Güterverkehr (COTIF), verkündet unter Nr. 8/1985 Slg. in der jeweils gültigen Fassung.
- 14) Zum Beispiel Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über den Straßentransport in der jeweils gültigen Fassung, Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), verkündet durch Nr. 64/1987 Slg. in der jeweils gültigen Fassung.
- 15) Gesetz Nr. 114/1995 Slg. über die Binnenschifffahrt in der jeweils geltenden Fassung.
- 16) Verordnung Nr. 17/1966 Slg. über Luftverkehrsvorschriften, geändert durch Verordnung Nr. 15/1971 Slg.
- 17) Gesetz Nr. 61/2000 Slg. über die Seeschifffahrt.
- 18) Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., die Bedingungen für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz festlegt, geändert durch Regierungsverordnung Nr. 68/2010 Slg.
- 19) Kunst. 31 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Errichtung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG der Kommission, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG in der jeweils gültigen Fassung.
- 20) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999 /45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/796/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/ der Kommission. EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, in der jeweils gültigen Fassung.
- 21) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45 /EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.
- 22) Anhang II des Beschlusses des OECD-Rates über die gegenseitige Anerkennung von Daten zur Bewertung chemischer Stoffe [C(81)30 in der endgültigen Fassung] vom 12. Mai 1981, geändert durch den Beschluss des OECD-Rates [C (97)186 in der endgültigen Fassung] von

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

PRETIOX Titandioxid (alle Typen)

Version 3.0

Druckdatum 21.06.2016

Überarbeitungsdatum: 04.03.2014

26. November 1997. Anhänge I und II des Beschlusses – Empfehlung des OECD-Rats zur Einhaltung der Grundsätze der guten Laborpraxis [C(89)87 final] vom 2. Oktober 1989, geändert durch den OECD-Ratsbeschluss [C(95)8 im endgültigen Text] vom 9. März 1995.

23) Kunst. 45 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

24) Kunst. 9 Absatz 3 und Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien in der jeweils geltenden Fassung.

25) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 850/2004 vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

26) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 689/2008 vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher chemischer Stoffe.

27) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1102/2008 vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Verbindungen und Gemischen von Quecksilber sowie über die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Datum nicht angegeben.

16. Weitere Informationen

Vollständiger Wortlaut der R-Sätze zu den Absätzen 2 und 3.

Mehr Informationen

Mehr Informationen

: Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen entsprechen unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Überprüfung. Die Angaben beschreiben das Produkt lediglich im Hinblick auf die Handhabungssicherheit, sie stellen keine Beschaffenheitsangabe dar, sie begründen keine Rechtsverbindlichkeit. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen gelten nur für dieses Material und gelten möglicherweise nicht für dieses Material, das in Kombination mit einem anderen Material oder in einem anderen, nicht im Text beschriebenen Prozess verwendet wird.

|| Der Abschnitt wurde neu gestaltet.